

## 52. Enthält die Herstellung einer Geheimbrennerei bereits einen Versuch der Hinterziehung von Branntweinmonopoleinnahmen?

II. Straffenat. Urf. v. 7. März 1932 g. R. II 1397/31.

I. Schöffengericht Fürftenwalde (Spree).

II. Landgericht Frankfurt a. D.

### Gründe:

Der Angeklagte hat gemeinsam mit anderen Personen im Nebengebäude einer Villa eine Geheimbrennerei zur Herstellung von Branntwein errichtet. Als die Anlage von Beamten der Zollfahndungsstelle entdeckt wurde, war sie noch nicht voll gebrauchsfertig und demgemäß noch nicht in Betrieb genommen worden. Ein Rauhbrandgerät und ein Feinbrandgerät waren vollständig fertiggestellt; auch ein zweites Rauhbrandgerät war fast fertig gemauert. Die Kühlgeräte konnten in Betrieb genommen werden. Für das zum Brennen erforderliche Wasser war durch eine Flügelpumpe sowie durch die im Garten befindliche Pumpe gesorgt, deren Rohre nur verlängert zu werden brauchten. Die Rohre und das für die Brennerei nötige Heizmaterial waren gleichfalls vorhanden. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft, um die Brennanlage betriebsfertig zu gestalten. Die Strafkammer hat in diesem Sachverhalt den Tatbestand einer versuchten Hinterziehung von Monopoleinnahmen im Sinne der §§ 119, 147 BranntwMonG. v. 1922 in Verb. mit § 397 (360 a. F.) RAbgD., § 43 StGB. erblickt. Die Revision, die sich dagegen wendet, ist begründet.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen dem Versuch einer strafbaren Handlung und einer straflosen Vorbereitungshandlung ist der Anfang der Ausführung (§ 43 StGB.). Der Versuch beginnt also mit der Ausführungshandlung. Ausführungshandlung ist nach heute anerkannter Rechtsprechung des Reichsgerichts, die auch mit der überwiegenden Meinung im Schrifttum im Einklang steht, die Tatbestandshandlung des einzelnen Delikts, also dasjenige Verhalten, das begrifflich bereits als tatbestandsmäßig unter den Deliktstatbestand fällt, weil es im gegebenen Falle dem dort allgemein unter Strafe gestellten Verhalten entspricht. Im Gegensatz dazu sind Vorbereitungshandlungen diejenigen Handlungen, die, den Tatbestandshandlungen vorausgehend, deren Vornahme ermöglichen

oder erleichtern sollen, selbst aber noch nicht dem Deliktstatbestande unterfallen, also nicht tatbestandsmäßig sind.

Zum Tatbestand der — vollendeten — Hinterziehung von Monopoleinnahmen im Sinne des § 119 BranntwMonG. gehört die Bewirkung einer Verkürzung von Monopoleinnahmen; begriffliche Voraussetzung für die Entstehung und Verkürzung eines Anspruchs auf die Monopoleinnahme ist aber, daß ein bereits fertiges oder wenigstens vermeintlich verwendungsbereites Branntweinerzeugnis unbefugt in den freien Verkehr gelangt (RGSt. Bd. 62 S. 175, 180, 181). Will der Täter das Branntweinerzeugnis erst herstellen, so bildet den Anfang der Ausführung der Hinterziehung jede Maßnahme, die die Zubereitung des Erzeugnisses zum Gegenstande hat und dazu dient, es verwendungsbereit für den Übergang in den freien Verkehr zu gestalten. Dieser Anfang der Ausführung ist aber nicht zu denken, ohne daß der als verwendungsbereites Branntweinerzeugnis in den Verkehr zu bringende Stoff selbst bereits irgendwie für den besagten Zweck in Behandlung genommen ist.

Die Herstellung der Geheimbrennerei, also des bloßen Werkzeuges zur Gewinnung des Branntweinerzeugnisses, bildet — ebenso wie dies das Reichsgericht bereits für den bloßen Bezug von Rohstoffen zum Zwecke der Herstellung von Branntwein anerkannt hat (RGSt. Bd. 61 S. 71, 72) — keine Tatbestandshandlung der Monopolhinterziehung, sondern nur eine Vorbereitungs-handlung, die die Bornahme der künftigen Hinterziehung erst ermöglichen soll.